



Inhaltsangabe:	Seite
1. Haushaltssatzung der Gemeinde Ascheberg für das Haushaltsjahr 2008	1
2. Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1990 zur Meldung der Erfassung	4
3. Widerspruch und Einwilligung bei Melderegisterauskünften	5
4. Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2013	6
5. Fund- und Verlostaschen im Dezember 2007	7

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Ascheberg für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 77 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV.NW S. 380), hat der Rat der Gemeinde Ascheberg mit Beschluss vom 18. Dezember 2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2008, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

Im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	20.800.000 €
in der Ausgabe auf	20.800.000 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	4.210.000 €
in der Ausgabe auf	4.210.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2008 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf

1.006.000 €

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

1.310.000 €

festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.500.000 €

festgesetzt.

§ 5

Die **Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern** sind für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	192 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	381 v.H.

2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag	403 v.H.
------------------------	----------

§ 6

entfällt

§ 7

Nach § 82 Abs. 1 GO NW a.F. gelten als erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben Beträge über 40.000 € als geringfügige über- und außerplanmäßige Ausgaben Beträge bis 5.000 €. Weiterhin gelten Ausgaben als unerheblich und geringfügig, die

- auf gesetzlicher und tariflicher Verpflichtung beruhen,
- zur Verwendung zweckgebundener Einnahmen erforderlich sind,
- sich auf innere Verrechnungen oder Jahresabschlussbuchungen beziehen.

Die Leitlinien der Budgetierung sind mit ihren haushaltsrechtlichen Auswirkungen Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2008 mit ihren Anlagen ist gem. § 79 Abs. 5 GO NRW a.F. dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 27. Dezember 2007 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom

30.01.2008 bis einschließlich 11.02.2008

~~(außer am 31.01.2008 und am 04.02.2008)~~

im Verwaltungsgebäude in Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer 28, während der Dienststunden (Montag bis Freitag vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstagnachmittags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und donnerstagnachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

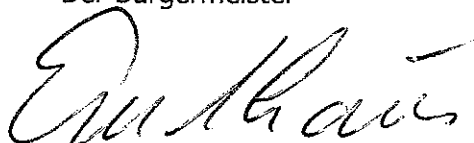
Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde schon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59387 Ascheberg, *16* . Januar 2008

Der Bürgermeister


(Emthaus)

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1990 zur Meldung der Erfassung

Nach § 11 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1990**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Wehrerfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Gemeinde Ascheberg, Bürgeramt, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg

Sprechstunden: Mo. – Fr. von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Di. von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Do. von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

59387 Ascheberg, 04.01.2008

Der Bürgermeister
Im Auftrag


Kehrenberg

BEKANNTMACHUNG

Die Bürgerdienste informieren zum Meldegesetz Nordrhein-Westfalen; hier: Widerspruch und Einwilligung zur Datenweitergabe

Zu den Auskünften in besonderen Fällen (§ 35 Abs. 1 bis 4 des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen) sowie zur Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 34 des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen) aus dem Einwohnermelderegister *Gemeinde Ascheberg* informieren die Bürgerdienste über bestehende Einwilligungs- und Widerspruchsmöglichkeiten.

A. Widerspruchsrecht

Wenn die Einwohner *der Gemeinde Ascheberg* nicht ausdrücklich widersprechen, dürfen die Bürgerdienste nach den Vorschriften des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen in den nachstehenden Fällen Auskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften erteilen:

- Auskünfte über die Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten.
- Auskünfte an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden.
- **Besonderheit: Internetauskünfte**

Im Zuge des Ausbaus der modernen elektronischen Kommunikation bei der *Gemeinde Ascheberg* können Auskünfte aus dem Melderegister inzwischen auch im Wege eines automatisierten Abrufs über das Internet eingeholt werden. Auch dieser besonderen Form der Auskunftserteilung kann man ausdrücklich widersprechen.

B. Einwilligungserfordernis

In den nachstehenden aufgeführten Fällen dürfen Melderegisterauskünfte von den Bürgerdiensten nur dann erteilt werden, wenn die betroffenen Bürger/innen zuvor schriftlich eingewilligt haben:

- Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern an Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk.
- Auskünfte über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern.

C. Form des Widerspruchs bzw. der Einwilligung

Jede im Einwohnermelderegister der *Gemeinde Ascheberg* eingetragene Person hat das Recht, einer Auskunftserteilung in den oben genannten Fällen zu widersprechen oder die erforderliche Einwilligung zu erteilen oder zu versagen.

Der Widerspruch/die Einwilligung kann formlos bei den Bürgerdiensten der *Gemeinde Ascheberg* erklärt werden (Postanschrift: *Gemeinde Ascheberg, Dieringstraße 7, 59387 Ascheberg*).

Ascheberg, 04.01.2008

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Kehrenberg

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2013

Die Gemeinde Ascheberg stellt gemäß §§ 36 und 77 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) für die Amtszeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2013 eine Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Strafkammern des Landgerichts Münster und für das Schöffengericht Lüdinghausen auf.

Das Schöffenamtsamt ist ein Ehrenamt und kann nur von Deutschen versehen werden. Bewerber um dieses Amt

- müssen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter haben
- dürfen nicht wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sein
- dürfen kein anhängiges Ermittlungsverfahren wegen einer Tat haben, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann
- sollen bei Beginn der Amtsperiode mindestens das 25. Lebensjahr und noch nicht das 70. Lebensjahr vollendet haben
- sollen zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste in der Gemeinde Ascheberg wohnen
- müssen gesundheitlich zur Ausübung des Amtes in der Lage sein
- dürfen nicht in Vermögensverfall geraten sein.

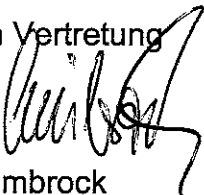
Personen, die in die Vorschlagsliste aufgenommen werden möchten, erhalten Bewerbungsvordrucke im Rathaus – Ordnungsverwaltung - , Dieningstraße 7, Zimmer-Nr. E 10/11.

Die Bewerbungsfrist endet am Freitag, 29.02.2008.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Ascheberg mit der Aufstellung der Vorschlagsliste nur eine vorbereitende Aufgabe wahrnimmt. Die eigentliche Wahl der Schöffinnen und Schöffen erfolgt durch einen Ausschuss beim Amtsgericht. Von dort werden die Gewählten anschließend auch benachrichtigt.

Ascheberg, 24. Januar 2008

In Vertretung



Limbrock
Beigeordneter

Bekanntmachung

über die Fund- und Verlusstsachen im Monat Dezember 2007

Beim Fundamt der Gemeinde Ascheberg wurden als gefunden gemeldet:

- 2 Damenräder
- 1 Herrenrad
- 2 Kinderräder
- 3 Mountainbikes
- 1 Rennrad
- 2 Ohrringe
- 1 Handy
- 1 Digitalkamera
- 1 Gitarre
- 1 Schlüssel

Im gleichen Zeitraum wurden als Verlust gemeldet:

- Brille, dunkles Gestell
- Ledergeldbörse, schwarz, Aufschrift „Panasonic, Bargeld
- Mountainbike, schwarz-rot-weiß, Schutzbleche silberfarben, 3 Gänge, Codierung: COE 3090526MW
- Rahmenlose Brille, blaues Titangestell, eckige Gläser
- Mountainbike, „Curtis“, silber-schwarz, 26 Zoll, Gangschaltung
- Damenrad, „Herkules“, silberfarben, 28 Zoll, 7 Gänge, Korb vorne
- Damenuhr, silberfarben, rechteckiges Ziffernblatt, braunes Lederarmband
- Damenruhr „4 YOU“, Ziffernblatt lila, silberfarbenes Gliederarmband
- Damenrad, „Stricker“, weiß
-
- diverse Schlüssel

Ascheberg, 11.01.2008

Der Bürgermeister
Im Auftrag


Kehrenberg